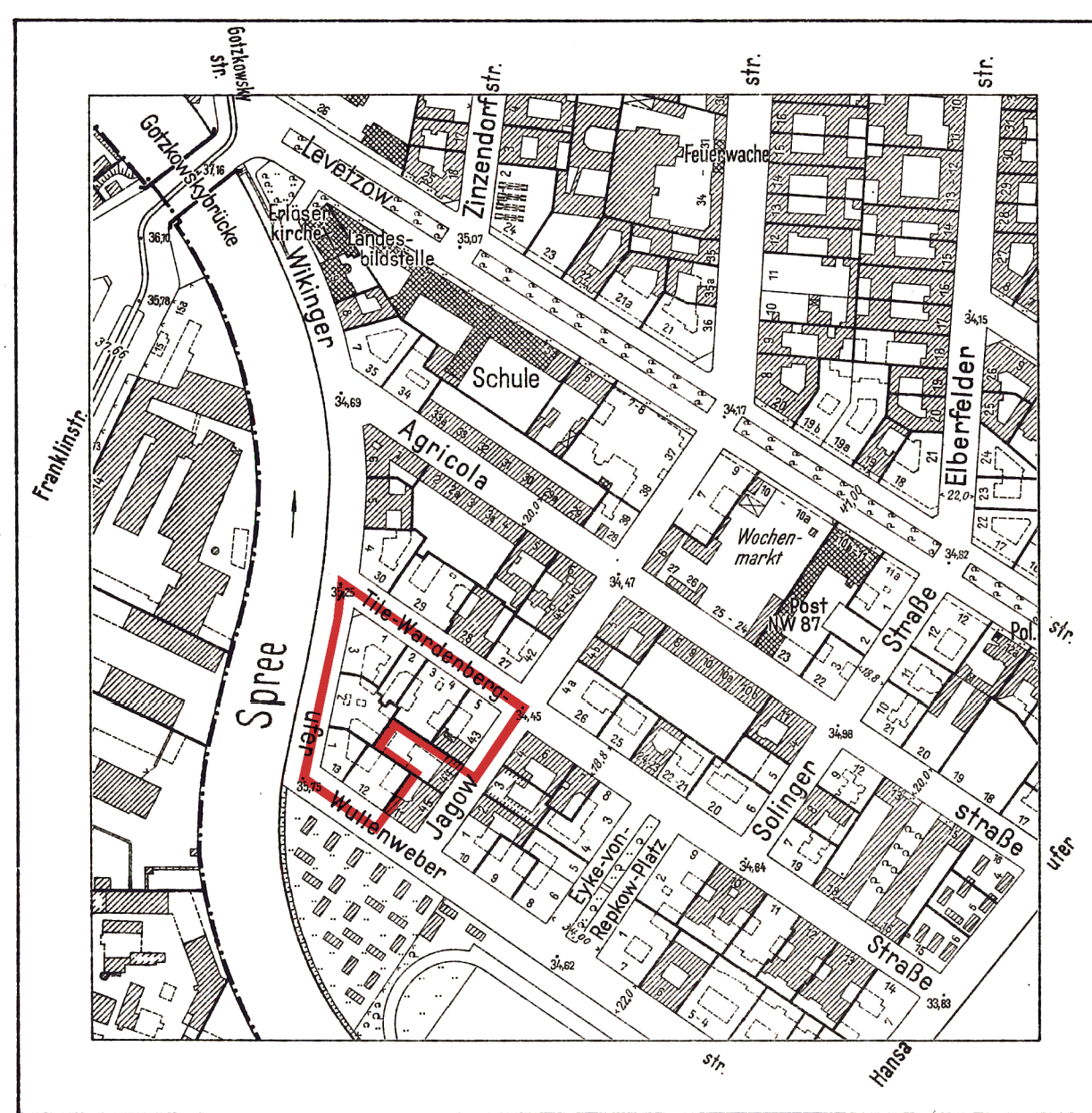
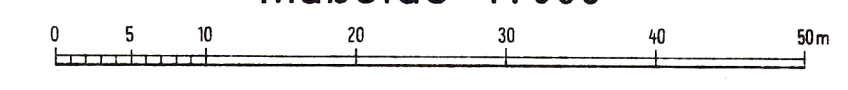


Abzeichnung
Bebauungsplan II-17
für die Grundstücke
**Wullenweberstr. 12-13, Wikingerufer 1-3,
Tile-Wardenberg-Str. 1-5 u. Jagowstr. 43**

Übersichtskarte 1:4000



Maßstab 1:500



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	Straßen- und Baufluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher: Straßenfluchtlinie
			zwingende Baulinie bisher: Baufluchtlinie
			Baugrenze

Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl		für Wohnbauten (allgemein)
Freiflächen:		private Grünflächen
		ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude: mit Geschoßanzahl		Wohn- und Mischbauten
		Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Grenzen usw.:		Eigentumsgrenze
		Grenze des Geltungsbereiches
		Bordkante
Abkürzungen:	W = Einstellplatz für Pkw.	

Aufgestellt:
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V D
Im Auftrage:
Hübner
Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Böla-Lange
Amtsleiter

Berlin, den 4.5.57

Nagel
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 250 vom 22.5.1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 26.6.1957 bis 23.7.1957 öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 21. August 1957

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Böla-Lange
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 27. November 1957

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 6. Dezember 57 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 7752 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Nr. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Innerhalb der privaten Grünflächen können feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Bei den Wohngebäuden auf den Grundstücken Tile-Wardenberg-Str. 2 und 4 sind, unbeschadet privater Rechte Dritter, Fenster und Traufüberstand zulässig.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten, Kinderspielplätze sind vorzusehen. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankündigungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig. Zäune dürfen nicht errichtet werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt
Berlin, den 11. Jan. 1958
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage
Schwedler
Oberregierungsbaureis 80.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u.ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.